

Konsumentenversicherungen und die Schaffung handlicher Verfahren zugunsten des Versicherungsnehmers.<sup>256</sup>

Das meines Erachtens eher versichererfreundliche VVG sieht eine Vielzahl von Rechtsfolgen bei Verletzung versicherungsrechtlicher Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer vor,<sup>257</sup> kennt aber meines Wissens weder verschärfte schadensrechtliche Sanktionen noch spezielle Verfahren für Versicherungsnehmer. Auch enthält das VVG keine Strafbestimmungen.

Immerhin statuiert der relativ zwingende Art 45 Abs 1 VVG ein Verschuldenserfordernis für vertraglich vereinbarte Rechtsfolgen.<sup>258</sup>

Art 87 VVG (idF LGBl. 1974 Nr. 18) räumt dem Versicherungsnehmer, zu dessen Gunsten eine kollektive Unfall- oder Krankenversicherung abgeschlossen worden ist, mit dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbständiges Forderungsrecht gegen den Versicherer ein. Art 87 stellt relativ zwingendes Recht dar.

### 3. Der Schutz vor überhöhten Prämien

Es ist wohl auch in Liechtenstein so, dass der Wettbewerb im Versicherungswesen bislang zu schwach ist, um die Versicherungsnehmer ausreichend vor überhöhten Prämien zu schützen. Die Schwäche des Wettbewerbs resultiert einmal aus der kartellrechtlichen Privilegierung der Versicherungswirtschaft, zum anderen aus dem Mangel an Markttransparenz.<sup>259</sup>

### 4. Der Schutz vor übereilten Geschäftsabschlüssen

Unzulänglich ist bisher der Schutz des Versicherungsnehmers vor übereilten Geschäftsabschlüssen. Die meisten Versicherungsverträge werden durch Versicherungsvertreter abgeschlossen, die auf Provisionsbasis arbeiten und deshalb das grösste Interesse daran haben, den Verbraucher zum Geschäftsabschluss zu bewegen. Für den Verbraucher besteht daher die Gefahr der Überrumpelung.<sup>260</sup>

Bisher gibt es keine einschlägige Rechtsnorm, die den Verbraucher hiervor schützt.

Dem Verbraucher stehen jedoch die in Kapitel 2.1 genannten Rechtsbehelfe zur Verfügung (§§ 870 ff, 934 und 879 ABGB).

### 5. Der Schutz vor Insolvenz des Versicherers

Der Schutz vor Insolvenz des Versicherers ist mehrfach gewährleistet:

Zum einen verpflichtet Art 599 VVG die Versicherungsunternehmen dazu, dass ihre Statuten bestimmen müssen, dass der allgemeinen Sicherheitsreserve ein fester Anteil der Überschüsse solange zuzuweisen ist, bis ein von der Regierung als Aufsichtsbehörde zu genehmigendes Mindestmass erreicht ist.

Zum anderen hat die Regierung in einer Verordnung vom 15. September 1970 über die von den Versicherungsunternehmen zu leistenden Kautionen (LGBl. 1970 Nr. 27) gestützt auf Art 613 PGR und Art 32 Unfallversicherungsgesetz die Höhe der von den konzessionierten Versicherungsunternehmen zu leistenden Kautionen festgelegt (vgl. Art 1).

<sup>256</sup> Von Hippel, 244.

<sup>257</sup> Vgl. Schaer, 31 ff, 70 ff, 99 ff, 107 ff.

<sup>258</sup> Vgl. Schaer, 103.

<sup>259</sup> Vgl. Von Hippel, 234.

<sup>260</sup> Vgl. Von Hippel, 239.